



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

23.09.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Gemeinde Burggen; 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Unter der Burg“; Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Beschluss

Anlagen:

250526 FNP Unter der Burg 6 Ae V
250810 BBP Unter der Burg 6 Ae

Sachverhalt:

Die Gemeinde Burggen hat mit Aufstellungsbeschluss vom 07.08.2025 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Unter der Burg“ beschlossen. Gleichzeitig ist im Parallelverfahren die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burggen für die 6. Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen. Mit Beschluss vom 07.08.2025 wurde den Entwürfen des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.08.2025 zugestimmt.

Das Plangebiet der 6. Änderung liegt am nördlichen Ortsrand des Ortes Burggen, entlang der Schongauer Straße und westlich der Burg.

Die Gemeinde möchte es ermöglichen, dass an gegebener Stelle die örtliche Siedlungsstruktur ergänzt wird. Zur besseren Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur wird daher an bereits erschlossener Stelle angrenzend an schon vorhandene Wohngebietsbebauung die Ortslage erweitert und die Nutzung des Grundstücks durch einen Bebauungsplan konkretisiert. Es soll ein Wohngebäude für den dringend benötigten Wohnraum geschaffen werden.

Die Stadt Schongau wird gemäß §§ 13a i.V.m. 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Bauverwaltung hat geprüft, ob die Stadt Schongau durch die vorliegende Bauleitplanung der Nachbargemeinde betroffen ist. Dies ist nicht der Fall, die beabsichtigte Planung lässt keine negativen Auswirkungen auf die Stadt Schongau erwarten.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Unter der Burg“ sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burggen weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Dies gilt auch für zukünftige Beteiligungen im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren.